

genannten Vertreter und Bediensteten von den Mitteln der friedlichen Streitbeilegung Gebrauch zu machen, so auch von den Guten Diensten des Generalsekretärs, und ersucht den Generalsekretär, soweit ihm dies angebracht erscheint, den unmittelbar betroffenen Staaten seine Guten Dienste anzubieten;

11. *ersucht* alle Staaten, dem Generalsekretär gemäß Ziffer 9 der Resolution 42/154 vom 7. Dezember 1987 Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß Ziffer 12 der Resolution 42/154 jährlich einen Bericht zu dieser Frage herauszugeben, der auch eine analytische Zusammenfassung der nach Ziffer 11 eingegangenen Berichte enthält, sowie seine anderen Aufgaben gemäß derselben Resolution wahrzunehmen;

13. *beschließt*, den Punkt "Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
8. Dezember 1998

53/98. Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den von der Völkerrechtskommission auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung verabschiedeten Artikelentwürfen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit⁸ sowie von der Empfehlung der Kommission, eine internationale Bevollmächtigtenkonferenz zur Prüfung der Artikelentwürfe und zum Abschluß eines diesbezüglichen Übereinkommens einzuberufen⁹,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 49/61 vom 9. Dezember 1994 die Empfehlung der Völkerrechtskommission gebilligt hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 52/151 vom 15. Dezember 1997 beschlossen hat, die Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung erneut zu behandeln, mit dem Ziel, auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung eine Arbeitsgruppe einzusetzen,

erneut erklärend, daß die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts zur Verwirklichung der in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze beiträgt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰,

1. *beschließt*, auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung eine allen Mitgliedstaaten sowie den Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen offenstehende Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses einzusetzen, mit dem Auftrag, die noch offenen Sachfragen im Zusammenhang mit den von der Völkerrechtskommission verabschiedeten Artikelentwürfen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit⁸ zu prüfen und dabei die jüngsten Entwicklungen in der Praxis und in den Rechtsvorschriften der Staaten und sonstige Faktoren im Zusammenhang mit dieser Frage, die sich seit der Verabschiedung der Artikelentwürfe ergeben haben, sowie die von den Staaten gemäß Ziffer 2 der Resolution 49/61 und Ziffer 2 der Resolution 52/151 vorgelegten Stellungnahmen zu berücksichtigen und zu prüfen, ob es irgendwelche von der Arbeitsgruppe aufgezeigte Fragen gibt, zu denen es von Nutzen wäre, weitere Stellungnahmen und Empfehlungen der Kommission einzuholen;

2. *bittet* die Völkerrechtskommission, zur Erleichterung der Aufgabe der Arbeitsgruppe bis zum 31. August 1999 etwaige vorläufige Stellungnahmen zu den noch offenen Sachfragen im Zusammenhang mit den Artikelentwürfen vorzulegen und dabei die Ergebnisse der gemäß Beschluß 48/413 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1993 abgehaltenen informellen Beratungen sowie die jüngsten Entwicklungen in der Praxis der Staaten und sonstige Faktoren im Zusammenhang mit dieser Frage, die sich seit der Verabschiedung der Artikelentwürfe ergeben haben, zu berücksichtigen;

3. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung den Punkt "Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit" aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
8. Dezember 1998

53/99. Maßnahmen, die 1999 anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz und des Endes der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ergriffen werden sollen

Die Generalversammlung,

nochmals bekräftigend, daß die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten sowie die Vertragsstaaten des Statuts des Internationalen Gerichtshofs für die Ziele der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen eintreten, die die Generalversammlung in ihren Resolutionen zu diesem Tagesordnungspunkt verkündet hat¹¹,

ingedenk der langen und bewährten Tradition der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts, deren Grundstein mit der ersten und zweiten Internationalen Friedenskonferenz gelegt wurde, die 1899 beziehungsweise 1907 in Den Haag abgehalten wurden,

⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/46/10), Ziffer 28.

⁹ Ebd., Ziffer 25.

¹⁰ A/53/274 und Add.1.

¹¹ Namentlich in den Resolutionen 44/23, 51/157 und 52/153.